

GUV-Informationen
GUV-X 99965 Ausgabe Bayern

Erste Hilfe in Schulen

In Abstimmung mit dem
Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

2. unveränderte Auflage Januar 2007



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Unfallkasse München**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	Seite
2. Ausstattung der Schulen	4
2.1 Meldeeinrichtungen	
2.2 Erste-Hilfe-Raum	
2.3 Erste-Hilfe-Material	
3. Aus- und Fortbildung	6
3.1 Erste-Hilfe-Ausbildung von Lehrkräften	
3.2 Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülern	
4. Schulsanitätsdienst	7
5. Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	8
5.1 Versorgung eines verletzten Schülers	
5.2 Durchführung des Verletzentransports	
6. Dokumentation eines Unfalls	10
6.1 Unfallanzeige	
6.2 Verbandbuch	
7. Weitere Sicherheitseinrichtungen in Schulen	12
8. Gesetzliche Bestimmungen	13
Mustervorlage für Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen	15
Inhalt des kleinen Verbandkastens DIN 13 157, Typ C	16

1. Vorbemerkung

Nach § 21 Sozialgesetzbuch VII und § 10 Arbeitsschutzgesetz ist in Schulen eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

Zu den Aufgaben der Sachaufwandsträger von Schulen (= Unternehmer im äußeren Schulbereich) gehört es, die sachlichen Voraussetzungen zur Ersten Hilfe zu schaffen; Aufgabe der Schulträger (= Unternehmer im inneren Schulbereich), vertreten durch die Schulleitungen, ist die Organisation der Ersten Hilfe (siehe Abschnitt „Gesetzliche Bestimmungen“).

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband, die Bayerische Landesunfallkasse und die Unfallkasse München als Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung in Bayern (UV-Träger) wollen mit der vorliegenden Broschüre grundlegende Informationen zur Ersten Hilfe für Schüler in allgemein bildenden und beruflichen Schulen geben und häufig gestellte Fragen beantworten. Neben den Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe werden Hinweise für organisatorische Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls und den Transport von Verletzten gegeben.

Die Bezeichnungen Lehrer, Schüler, Schulleiter usw. werden in dieser Schrift als geschlechtsneutrale Begriffe verwendet und schließen Lehrerinnen, Schülerinnen, Schulleiterinnen usw. stets mit ein.

2. Ausstattung der Schulen

2.1 Meldeeinrichtungen

Während der Betriebszeiten der Schule muss es jederzeit möglich sein, Hilfe herbei zu holen. Ein Notruf kann über folgende Einrichtungen getätigt werden:

- Amtsberechtigter Fernmeldeanschluss,
- Haustelesonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle oder
- Handy (der Notruf 110 und 112 ist auch ohne PIN-Nummer möglich).

Die Meldeeinrichtung befindet sich in zentraler Lage und zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung (z.B. Sport- und Schwimmhalle, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume und Fachräume gewerblicher Berufsfelder in berufsbildenden Schulen).

An der Meldeeinrichtung ist ein Aushang mit folgenden Rufnummern anzubringen:

- Ersthelfer
- Rettungsleitstelle/Rettungsdienst
- Ärztlicher Notdienst oder nächster Arzt
- Polizei
- Giftzentrale
- Taxizentrale

Hinweis: In Bayern ist der Rettungsdienst unter den Rufnummern 112 oder 19 222 erreichbar. Bitte notieren Sie die für Ihre Schule geltende Notrufnummer im Aushang.

NOTRUFNUMMERN



*Ersthelfer: StRin Gerdta Maier
und OStR Harald Müller*



*Unfallarzt: Dr. Hurk's 57230
Dr. med. Schnell 123456*



*Hinterwaldklinik
666 333*



*Polizei 110
Feuerwehr 112*



*Giftzentrale Mainz
06131/232466*



*Taxizentrale
444444 oder 39911*



**Ihr zuständiger gesetzlicher
Unfallversicherungsträger
der öffentlichen Hand**

GUV-SI 8020

2.2 Erste-Hilfe-Raum

In jeder Schule soll ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Personen betreut werden können. Dieser soll für den Rettungsdienst gut zugänglich und mit fließendem Wasser ausgestattet sein.



Kennzeichnung von
Erste-Hilfe-Einrichtungen
(GUV-I 8577)

Im Sportbereich muss ein Raum mit einer Liege und einer Krankentrage nach DIN 13024 vorhanden sein.

Erste-Hilfe-Einrichtungen werden mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund gekennzeichnet.

2.3 Erste-Hilfe-Material

Entsprechend den aktuellen DIN-Normen für Verbandkästen wird folgendes Erste-Hilfe-Material empfohlen:

- **Kleiner Verbandkasten C** (DIN 13157) in allen unfallgefährdeten Bereichen, z. B. Sport, Werken usw.
- **Großer Verbandkasten E** (DIN 13169) in zentralen Bereichen und Sporthallen großer Schulen
- **Sanitätstasche** (DIN 13160) Umhängetasche für Gebirgswanderungen, Schullandheimaufenthalte, Sportveranstaltungen außerhalb der Schule und Vergleichbares.
- **Kleines Verbandmaterial** für Schulwanderungen (z.B. Erste-Hilfe-Set).

Darüber hinaus ist als zusätzliche Ausstattung zu empfehlen:

- Verbandbuch für Aufzeichnungen (siehe 6.2 und Anhang)
- Kältepackungen für stumpfe Verletzungen (**kein Kältespray!**)
- Zusätzliche Einmalhandschuhe.

Die Ausstattung der Schulen mit Verbandkästen und -taschen nach DIN-Norm ist eine Empfehlung und kann durch nicht genormte Behältnisse ersetzt werden, wenn mindestens der Norminhalt enthalten ist.



Hinweis

Medikamente und Desinfektionslösungen sind kein Erste-Hilfe-Material und dürfen deshalb nicht verwendet werden.

Die Medikamentierung bei chronischen Erkrankungen auf Wunsch der Eltern ist keine Erste-Hilfe-Maßnahme und deshalb nach ärztlichen Angaben zulässig.

3. Aus- und Fortbildung

Mit der Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse sind **ermächtigte Stellen** betraut. Dazu zählen die bisher anerkannten fünf Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariterbund – ASB, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft – DLRG, DRK – LV Bayerisches Rotes Kreuz – BRK, Johanniter-Unfallhilfe – JUH und Malteser-Hilfsdienst – MHD) sowie weitere Organisationen, die vom Unfallversicherungsträger ermächtigt sind. Die Anschriften der ermächtigten Stellen sind unter www.bg-qseh.de abzurufen.

3.1 Aus- und Fortbildung von Lehrkräften

Es ist anzustreben, dass alle Lehrkräfte eine **Grundausbildung** (acht Doppelstunden) in Erster Hilfe haben, um im Notfall qualifiziert Erste Hilfe leisten zu können.

Um Kenntnisse aufzufrischen oder Grundlagen zu vermitteln, kann eine Fortbildung in Form eines **Spezialtrainings Erste Hilfe für Lehrkräfte** durchgeführt werden. Das Training richtet sich inhaltlich nach den Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek.) „Spezialtraining Erste Hilfe für Lehrkräfte“, vom 14.2.2001 – KWMBL I-6/2001.

Der Kurs umfasst **vier Doppelstunden** und behandelt schwerpunktmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Schulunfällen. Teilnehmen können neben Lehrkräften auch weitere an Schulen beschäftigte Personen, z.B. Schulsekretärinnen, Hausmeister und Personal der Mittagsbetreuung, nicht jedoch Schüler oder Eltern. Eine Wiederholung des Trainings sollte nach jeweils drei Jahren eingeplant werden.

Das Anmeldeformular kann über die Homepage des Unfallversicherungsträgers abgerufen werden und ist per Post oder per Fax einzureichen.

**Zum Antrag für ein Spezialtraining Erste-Hilfe für Lehrkräfte:
Eine Kostenübernahmeerklärung ist vorher vom zuständigen Unfallversicherungsträger einzuholen. Andernfalls ist haushaltsrechtlich eine Übernahme der Kosten nicht möglich. Die aktuelle Regelung zur Organisation und Durchführung ist zu beachten*.**

Der **Erste-Hilfe-Ausbilderschein für Lehrkräfte** kann in einem Kurs im Umfang von **20 Doppelstunden** bei den ermächtigten Stellen vor Ort erworben werden.

Der Ausbilderschein ist in der Regel alle drei Jahre aufzufrischen. Dabei sind die jeweiligen Regelungen der ermächtigten Stellen zu berücksichtigen.

* Siehe aktuelles Anmeldeformular im Internet beim zuständigen UV-Träger.

4. Schulsanitätsdienst

3.2 Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülern

Regelungen zur „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ finden sich in der KMBek vom 4.6.1997 – KWMBI I S.141.

Einige ermächtigte Stellen in Bayern bieten regional unterschiedlich Lehreinheiten zur Ersten Hilfe für Schüler an, z.B.

„Juniorhelfer“,
„Ersthelfer/Kinder“,
„Ersthelfer von morgen“,
„Abenteuer Helfen“.

Informationen zu diesen empfehlenswerten Programmen erhalten Sie bei Ihren örtlichen ermächtigten Stellen.

Ab der 7. Jahrgangsstufe können Grundkurse in Erste-Hilfe in der Schule durchgeführt werden. Diese Kurse umfassen acht Doppelstunden und werden von Lehrkräften mit Ausbilderschein als „Wahlunterricht“ oder von Lehrbeauftragten der ermächtigten Stellen abgehalten.

Für weitere Informationen empfiehlt es sich, mit den Lehrkräften mit Ausbildungsschein oder den örtlichen ermächtigten Stellen Kontakt aufzunehmen.

Der Schulsanitätsdienst wird von einer Lehrkraft betreut und ist eine Organisationsform für Erste Hilfe in der Schule.

Aus- und fortgebildete Schüler betreuen und versorgen einfache Verletzungen unter der Aufsicht einer Lehrkraft. Bei schweren Verletzungen fordert die Lehrkraft über die Schulleitung weitere Hilfe an.



Bei Bedarf werden Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Sportveranstaltungen, Wandertagen und sonstigen schulischen Veranstaltungen durchgeführt.

Grundsätzlich können Schulsanitäter ihrem Alter und Ausbildungsstand entsprechend in allen Jahrgangsstufen, auch in der Grundschule, tätig werden.

Darüber hinaus ist ein Schulsanitätsdienst ein wichtiges Element im Schulprofil:

- Helfen stärkt das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein,
- Helfen erhöht die soziale Kompetenz,
- wer hilft übernimmt Verantwortung
- und Helfen macht Spaß.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ vom 4. Juni 1997 finden Sie weitere Hinweise zum Schulsanitätsdienst. Informationen erhalten Sie auch von den Geschäftsstellen der ermächtigten Stellen in Bayern (www.bg-qseh.de – Liste der ermächtigten Stellen).

5. Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

5.1 Versorgung eines verletzten Schülers

Bei einem Unfall muss sichergestellt sein, dass fachgerecht Erste Hilfe geleistet werden kann.

Reichen die Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Versorgung des Verletzten nicht aus, ist zu entscheiden, ob er einem Arzt vorgestellt oder in ein Krankenhaus transportiert werden muss.



Diese Entscheidung ist abhängig von Art und Schwere der Verletzung sowie von den örtlichen Gegebenheiten:

- Ist eine schnelle notfallmedizinische Versorgung notwendig, so ist sofort die Rettungsleitstelle bzw. der Rettungsdienst zu verständigen. Alle weiteren Maßnahmen werden von dort veranlasst.
- In anderen Fällen genügt es, den nächstgelegenen Arzt aufzusuchen. Dieser entscheidet aufgrund der Schwere der Verletzung und der voraussichtlichen Behandlungsdauer, ob ein Durchgangsarzt* zugezogen werden muss.
- Wenn ein Schüler eine isolierte Zahn-, Augen- oder Hals-Nasen-Ohrenverletzung erlitten hat, ist er einem entsprechenden Facharzt vorzustellen (Anschrift von entsprechenden Fachärzten bereithalten).

In jedem Fall sind die Eltern des verletzten Schülers so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

* Durchgangsärzte sind vom Unfallversicherungsträger bestellte, besonders qualifizierte Fachärzte mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin.



5.2 Durchführung des Verletzentransports

Ein schneller und fachgerechter Transport des Verletzten zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein.

Bei der Wahl des Verkehrsmittels kommt es darauf an, um welche Verletzung es sich handelt, wie weit der Weg zum Arzt ist, wie alt der Schüler ist, usw.

Die Entscheidung kann nur für den Einzelfall vor Ort fallen, generelle Aussagen können nicht getroffen werden. Im Zweifelsfall ist die Rettungsleitstelle oder der Rettungsdienst zu verständigen.

- Bei leichten Verletzungen kann es durchaus angemessen sein, den Schüler zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Taxi oder Privatwagen zum Arzt bringen zu lassen, z.B. durch seine Eltern, eine Lehrkraft oder den Hausmeister.

Werden Schüler mit dem Privat-PKW zum Arzt transportiert, ist zu bedenken, dass sich das Befinden des Verletzten während der Fahrt verschlechtern kann.

Zudem unterliegt der Fahrer einer ungewöhnlichen Stresssituation und kann sich nicht in der erforderlichen Weise auf den Straßenverkehr konzentrieren.



Der PKW muss mit altersgemäßen Rückhaltesystemen ausgestattet sein.

In allen Fällen ist der Verletzte durch eine Begleitperson zu betreuen.

- Bei schweren Verletzungen entscheidet der Arzt oder Rettungsdienst über die Wahl des Transportmittels.

Es ist auch hier dringend anzuraten, für eine Begleitperson des Verletzten zu sorgen.

6. Dokumentation eines Unfalls

6.1 Unfallanzeige

Bei allen Schulunfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, muss die Schule eine Unfallanzeige erstellen. Diese wird von der Schulleitung unterschrieben und an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet werden. Der Sicherheitsbeauftragte erhält Kenntnis vom Unfallgeschehen an der Schule.

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)		UNFALLANZEIGE	
		für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende	
		2 Träger der Einrichtung	
4 Empfänger Bitte auswählen und mit der Eingabetaste bestätigen		3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers	
5 Name, Vorname des Versicherten		6 Geburtsdatum	
7 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	
8 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		9 Staatsangehörigkeit Bitte auswählen	
11 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter	
12 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute		13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportfällen auch Sportart)			
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen			
15 Verletzte Körperteile		16 Art der Verletzung	
17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später am		Tag Monat Stunde	
18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> ja, am		Tag Monat Jahr	
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)		Wer diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses		21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute	
22 Datum			
Leiter (Beauftragter) der Einrichtung		Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)	

- Die Unfallanzeige ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck **binnen drei Tagen nach bekannt werden** des Unfalls dem Unfallversicherungsträger zuzusenden. Sie darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht per E-Mail übermittelt werden.

- Eine Benachrichtigung des UV-Trägers bei Unfällen mit Todesfolge, Massenanfällen und Unfällen mit schweren Verletzungen muss **sofort** telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Diese Benachrichtigung ersetzt nicht die Erstellung einer Unfallanzeige.

- Bei der Schilderung des Unfallhergangs sollen detaillierte Angaben zum Unfallgeschehen und zu den näheren Umständen gemacht werden. Bei Schulsportunfällen sind zusätzlich die Sportart und die Art der Veranstaltung z.B. regulärer Sportunterricht, Schulsportwettbewerb, anzugeben.

- Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass bei Schulwegunfällen oder wenn nach einem Schulunfall ärztliche Behandlung erst später in Anspruch genommen wird, die Schule zur Abfassung einer Unfallanzeige über die näheren Umstände zu informieren ist.

- Die Vordrucke der Unfallanzeige sind im Buchhandel erhältlich oder im Internet auf der Homepage der Unfallversicherungsträger abrufbar.

- Die Unfallanzeigen sind **fünf Jahre** aufzubewahren.

6.2 Verbandbuch

Es wird dringend empfohlen, bei Verletzungen, bei denen kein Arztbesuch erfolgt, den Unfall zu vermerken. Dies kann z.B. im Verbandbuch oder in einer PC-Datei erfolgen. So kann bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige gemeldeten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden.

Zudem wird im Verbandbuch dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrkraft ihrer Verpflichtung zur Erste-Hilfe-Leistung nachgekommen ist. Die Unfallanzeige ersetzt einen Eintrag in das Verbandbuch.

Diese Aufzeichnungen sind **fünf Jahre** nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Aus ihnen sollten Angaben hervorgehen über:

- Zeit,
- Ort (Gebäudeteil),
- Hergang des Unfalls,
- Unfallfolgen,
- Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Namen der/des Verletzten,
- Namen der/des Zeugen,
- Namen der Person(en), die Erste Hilfe leisteten.

Verbandbücher sind im Fachhandel erhältlich. Darüber hinaus kann ein Mustervordruck für ein Verbandbuch dem Anhang dieser Broschüre als Kopiervorlage entnommen werden.

7. Weitere Sicherheitseinrichtungen in Schulen

Um die Sicherheit während des Schulbetriebs zu gewährleisten und bei Gefahr Schüler und Personal rechtzeitig informieren und evakuieren zu können, sind technische Sicherheitseinrichtungen vorgeschrieben. Zusätzlich muss durch organisatorische Maßnahmen sowie Verhaltensvorschriften und -empfehlungen auf einen Notfall vorbereitet werden.

Technische Sicherheitseinrichtungen sind z.B.

- Fluchttüren, Flucht- und Rettungswege, Panikbeschläge
- Rauchabschnittstüren, Brandabschnittstüren
- Feuerlöscher, Meldeeinrichtungen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen



Organisatorische Maßnahmen sind z. B.

- Alarmpläne, Probealarm
- Sicherheitsunterweisungen von Schülern und Personal
- Erstellung eines Sicherheitskonzepts



Verhaltensvorschriften und -empfehlungen

- Bei Alarm das Gebäude auf dem festgelegten Fluchtweg geordnet verlassen und am Sammelplatz einfinden
- Türen zu den Klassenzimmern schließen
- Bei Alarm nicht in verrauchte Bereiche gehen

Sicherheitseinrichtungen sind stets funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu prüfen – Rauchabschnittstüren dürfen nicht verkeilt werden (Strafgesetzbuch § 316 b)!

Nähere Informationen finden Sie auch in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Dezember 1992 und in der Broschüre „Feueralarm in der Schule“ (GUV-SI 8051).

8. Gesetzliche Bestimmungen

Jeder ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Aussagen zum Thema „unterlassene Hilfeleistung“ sind im § 323 c Strafgesetzbuch (StGB) enthalten: *Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten ist, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

Trotzdem bestehen immer wieder Unsicherheiten in Bezug auf die Verantwortung bei Erste-Hilfe-Leistungen. Handelt der Ersthelfer nach bestem Wissen und Gewissen und leistet er seinen Fähigkeiten entsprechend Hilfe, schließt der Gesetzgeber zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Konsequenzen aus (s. Broschüre „Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistung“ GUV-I 8512).

Außerdem ist jeder Ersthelfer gesetzlich unfallversichert, und somit kommen auf Ersthelfer, die bei einer Erste-Hilfe-Leistung einen Unfall erleiden, keine Kosten zu (z.B. Praxis- und Rezeptgebühren, Eigenanteile für Behandlungsmaßnahmen). Zu diesen Leistungen wird ggf. auf Antrag ein entstandener Sachschaden ersetzt.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer gesetzlicher Bestimmungen:

Grundsätzliche Aussagen zur Ersten Hilfe an Arbeitsplätzen finden sich insbesondere im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und im Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind und Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben der Erste Hilfe übernehmen (§ 10 ArbSchG).

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist der Unternehmer, vertreten durch den Schulleiter (§ 21 Abs. 1 SGB VII).

Auch die Versicherten haben nach Möglichkeit alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen (§ 21 Abs. 3 SGB VII).

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (KM-Bek vom 11.12.2002 Nr. 1/2003) sind die Aufgaben der Schulen bezüglich Erster Hilfe angesprochen:

„Der Schulleiter sorgt im Zusammenwirken mit dem Sachaufwandsträger für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen und – wenn erforderlich – für einen fachgerechten Transport zur ärztlichen Behandlung“.

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen den Schulleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Unfallverhütung und Ersten Hilfe, z.B.

- bei der Sicherstellung einer reibungslosen Ersten Hilfe (Ersthelfer, Material, Alarmierung),
- bei der Erstellung der Unfallanzeigen,
- bei der Ermittlung von Unfallursachen und -hergang
- und bei der Ermittlung von Unfallschwerpunkten.

Außerdem haben sich die Lehrkräfte regelmäßig fortzubilden, um bei Schulunfällen fachgerecht Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können.

Die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ GUV-SI 8070 enthalten Hinweise zur Ersten Hilfe insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht.

Mustervorlage für Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

Lfd. Nr.	Name des Verletzten bzw. Erkrankten	Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens				Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung	Erste-Hilfe-Leistung		
		Datum und Uhrzeit	Ort	Hergang	Name der Zeugen		Datum und Uhrzeit	Art und Weise der Maßnahmen	Name des Ersthelfers
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Inhalt des kleinen Verbandkastens (DIN 13157, Typ C)

Anzahl	Benennung
1	Heftpflaster DIN 13019 – A 5 x 2,5
8	Wundschnellverband DIN 13019 – E 10 x 6
5	Fingerkuppenverband
5	Wundschnellverband DIN 13019 – E 18 x 2
10	Pflasterstrips
3	Verbandpäckchen DIN 13151 – M
2	Verbandpäckchen DIN 13151 – G
1	Verbandtuch DIN 13152 – BR
1	Verbandtuch DIN 13152 – A
6	Kompresse 100 mm x 100 mm
2	Augenkompresse
1	metallisierte Polyesterfolie als Rettungsdecke, Oberfläche Aluminium, Rückseite farbig, Mindestmaße 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12 µm
3	Fixierbinde DIN 61634 – FB 6
3	Fixierbinde DIN 61634 – FB 8
1	Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
1	Dreiecktuch DIN 13168 – D
1	Schere DIN 58279 – B 190
10	Vliesstoff-Tuch, Mindestmaße 200 mm x 300 mm Mindestgewicht 15 g/m ²
2	verschießbare Folienbeutel aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 45µm
4	Einmalhandschuhe aus PVC nach DIN EN 455-1 und DIN EN 455-2, nahtlos, groß
1	Erste-Hilfe-Broschüre
1	Inhaltsverzeichnis